

Merkblatt

Bauliche Anlagen in Kleingartenanlagen

Stadtverband der Kleingärtner Gelsenkirchen e.V.
(Stand: 10.04.2016 Rev. 0)

1. Lauben

- 1.1 Nach dem Bundeskleingartengesetz (BkleingG) vom 28.02.1983 ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit **höchstens 24,00 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig**. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein und genutzt werden.
- 1.2 Für die Gelsenkirchener Kleingartenanlagen sind Laubentypen festgelegt, die auf Antrag errichtet werden können.
- 1.3 Der Bauantrag zur Errichtung einer Laube wird vom Kleingärtnerverein über den Stadtverband der Kleingärtner bei GELSENDIENSTE gestellt.
- 1.4 Eine Laube darf nur entsprechend der vorher genehmigten Bauzeichnung errichtet werden. Alle Maße lt. Bauplan sind unbedingt einzuhalten.
- 1.5 **Eine Verblendung der offenen Freisitzseite** mit Holz, Glasbausteinen Sicherheitsglas und Rollläden ist zugelassen. Hierzu muss ein Antrag vom Kleingärtnerverein beim Stadtverband der Kleingärtner gestellt werden. – siehe Rundschreiben 04/2011, Pkt. 3.1
- 1.6 **Geringfügige bauliche Veränderungen**, wie Mauern im Freisitz und vor den Terrassen, Ausgussbecken an der Laube, (ca. 50 x 30 cm), freistehende, nicht an die Laube angebaute Wasserbecken, (ca. 1m²), sind geduldet.
(-siehe hierzu Rundschreiben 04/2011, Pkt. 3.2)
- 1.7 **Regendächer** über Laubentüren sind als Wetterschutz **–mit einem Seitenteil–** ab sofort gestattet.

Diese Schutzdächer dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Maximale Breite:	nur Türbreite
Maximale Tiefe:	0,60 m

- 1.8 Alte Lauben, die keinem Typ entsprechen, können auf Antrag umgebaut werden und sind den Typenlauben anzugleichen. Gartenlauben dürfen **nicht unterkellert** werden.

Übergroße Lauben (z.B. ehemalige Behelfsheime) werden bei einem **Ortstermin** begutachtet. Dabei wird festgelegt, welche Bausubstanz in welcher Form erhalten bleiben kann oder **reduziert** werden muss.

Zur **Sicherung des Bestandes** müssen vom Eigentümer beim Stadtverband eingereicht werden:

- Bauzeichnung im Maßstab 1:100; 1:50
Grundriss mit Bezeichnung der einzelnen Räume, Vorder-Seitenansicht und Schnitte.
- Flächenberechnung
 - der einzelnen Räume
 - der gesamten überbauten Fläche
- Lageplan

1.9 **Fernsprechanschlüsse**

Gartenlauben dürfen nicht mit Fernsprechanschlüssen versehen werden. Bereits vorhandene Anlagen und Anschlüsse sind sofort zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

1.10 **Solaranlagen zur Energieerzeugung** (Arbeitsstrom) dürfen gemäß Richtlinien, Stand Oktober 2005, **auf Antrag** errichtet werden.
(-siehe hierzu Rundschreiben 05/2005, Nov. 2005)

1.11 **Solarbetriebene Lüftungsanlagen für Lauben** dürfen **auf Antrag** errichtet werden.

Die dafür verwendeten Module **dürfen 0,5 m² nicht überschreiten**.
(-siehe hierzu Rundschreiben 01/08 vom 10.03.2008, Pkt. 4)

1.12 Sämtliche Änderungen an Lauben sind vor Baubeginn über den Stadtverband der Kleingärtner bei Gelsendienste zu beantragen.
An- und Ausbauten an Lauben sind nicht gestattet.

1.13 Umweltgefährdende Werkstoffe, z.B. bei Dacheindeckungen, sind nicht zulässig.

Jede Be- und Verarbeitung von asbesthaltigen Materialien (z.B. Dachwellplatten) ist absolut verboten; siehe auch schriftliche Hinweise vom 16.06.2005!

Bei Dacherneuerungen anfallendes **asbesthaltiges** Material ist als **Sondermüll** ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.14 Die Erzeugung von häuslichen Abwässern jeglicher Art in der Laube ist nicht zulässig, ebenso die Versorgung der Laube mit Wasser. Das Dachflächenwasser der Laube ist als Gieß- und Nutzwasser aufzufangen oder direkt zur Versickerung zu bringen.

1.15 Im Zuge der „baulichen Begehungen“ ergeben sich leider immer wieder Schwierigkeiten hinsichtlich der Beseitigung der bereits festgestellten Mängel. Es gilt, dass neben der genehmigten Laube, dem auf Antrag geduldeten Gerätehaus **oder** dem ebenfalls genehmigungspflichtigen Kleingewächshaus **keine weiteren An- und Nebenbauten errichtet werden dürfen!**

Vor Errichtung von Gerätehäusern oder Kleingewächshäusern sind alle **vorhandenen** und **nicht erlaubten Bauteile** lt. Mängelliste vollständig und dauerhaft zu entfernen. Auch für **Kleintierställe**, die bis 1981 erlaubt waren, trifft diese Regelung gemäß Bundeskleingartengesetz zu!

Die in den aktuellen „**baulichen Begehungslisten**“ aufgeführten Maßnahmen - „*Sofort entfernen*“, „*bei Wechsel entfernen*“ oder „*bei Wechsel Ortstermin*“- sind den betroffenen Nutzern durch den Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen. **Der Vermerk „sofort entfernen“ bedeutet für den betroffenen Nutzer, dass er dazu verpflichtet ist, sofort und unverzüglich für dauerhafte Abhilfe zu sorgen.**

Der Vereinsvorstand ist für die Erledigung der geforderten Maßnahmen verantwortlich. Die Erledigung ist dem Verband zeitnah schriftlich zu bestätigen.

2. Versorgungssysteme

2.1 Wasserversorgung

Dem Verein wird das Eigentum an den Wasserleitungen und Einrichtungen bis zur Eingangsgrenze in jedem Garten – falls nicht schon geschehen – übertragen. Für die bestehenden Wasserleitungen übernimmt der Verein die Kosten des Wasserverbrauchs und der Wasserzählermiete. Sie sind unmittelbar an das Wasserwerk zu zahlen. Er sorgt auch für den Wechsel der Wasserzähler nach dem vom Eichamt vorgegebenen Wechselzyklen. Der Verein trägt für das vorhandene Wasserleitungsnetz die anfallenden Unterhaltungskosten. Das gleiche gilt sinngemäß für die stadtseitig angelegten Brunnen und Pumpen. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Entnahme von Wasser aus Brunnen und Pumpen für den menschlichen Genuss sind zu beachten. Falls in einer Kleingartenanlage eine Wasserleitung angelegt oder das vorhandene Wasserleitungsnetz erweitert werden soll, ist hierzu vorher die Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen einzuholen, die berechtigt ist, an die Anlegung besondere Bedingungen zu knüpfen.

2.2 Entwässerungsleitung

Bestehende Entwässerungsleitungen und –einrichtungen gehen – falls nicht schon geschehen – in das Eigentum des Vereins über. Er sorgt für die Unterhaltung und übernimmt alle damit verbundenen Kosten. Sollte das Leitungsnetz erweitert oder geändert werden, ist vorher die Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen einzuholen, die berechtigt ist, an die Anlegung besondere Bedingungen zu knüpfen.

2.3 Elektrische Versorgung

Bestehende elektrische Versorgungsleitungen und –einrichtungen gehen – falls nicht schon geschehen – in das Eigentum des Vereins über, soweit sie nicht Eigentum der Netzagenturen der Versorgungsunternehmen sind. Er sorgt, für die Unterhaltung und übernimmt alle damit verbundenen Kosten, sowie für den Wechsel der Stromzähler nach dem vom Eichamt vorgegebenen Wechselzyklen. Sollte das Leitungsnetz erweitert oder

geändert werden, ist vorher die Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen einzuholen, die berechtigt ist, an die Anlegung besondere Bedingungen zu knüpfen.

Das Verlegen von elektrischen Freileitungen ist weder zeitgemäß noch zulässig.

Vorhandene Freileitungen können weiterhin genutzt, dürfen aber bei erforderlichen Reparaturen nicht als Freileitung ersetzt werden. In solchen Fällen sind sie durch Erdleitungen zu ersetzen.

3. Sonstige Einrichtungen

3.1 Gerätehäuser

- siehe hierzu „Richtlinien zur Errichtung von Gerätehäusern“
- Stand **10.04.2016**
- (Anlage 3 des Überlassungsvertrages vom 10.04.2016)

3.2 Kleingewächshäuser

- siehe hierzu „Richtlinien zur Errichtung von Kleingewächshäusern“
- Stand **10.04.2016**
- (Anlage 4 des Überlassungsvertrages vom 10.04.2016)

3.3 Frühbeet / Tomaten- und Gurkenreifehilfe pro Parzelle:

a) 1 Frühbeet:

Länge: max.	4,00 m
Tiefe:	1,50 m
hintere Höhe:	0,60 m
vordere Höhe:	0,30 m
Material:	Ziegelstein, Holz oder PVC

b) 1 Tomaten- und

Gurkenreifehilfe:

In der Zeit von Juni bis zur Ernte kann eine so genannte „Reifehilfe“ in **Leichtbauweise** aufgestellt werden, **nach der Ernte ist sie umgehend zu entfernen**

Länge: max.	2,00 m
Tiefe:	0,60 m
Höhe:	1,50 m

3.4 Feuerstätten / Kamine / Schornsteine

Das Bundeskleingartengesetz schließt den Bau von „Feuerstätten“ – gleich welcher Art - aus.

(siehe auch Schreiben von GELSENDIENSTE vom 12.03.2002 (T1/Ga/Ja))

Ein Betrieb von noch vorhandenen **Öfen** – mit **Holz- Kohle- oder Ölfeuerung** – **ist nicht statthaft.**

Noch vorhandene Schornsteine / Kamine sind z.B. bei einem Nutzerwechsel / einer Dacherneuerung oder einem Laubenumbau, **komplett zu entfernen** oder müssen dauerhaft **unbrauchbar** gemacht werden.

Die im Handel angebotenen „Azteken-Deko-Öfen“ sind ebenfalls **nicht** erlaubt.

3.5 **Grillkamin u. Grillplatz**

Im Kleingarten ist ein Grillkamin bzw. Grillplatz zulässig.

Bei der Auswahl des Standortes sind feuerrechtliche Vorschriften einzuhalten.

Beim Grillen ist auf Nachbarn unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Vor Errichtung ist dem Vereinsvorstand ein Antrag zur Genehmigung vom Gartennutzer vorzulegen.

<u>erlaubte Maße:</u>	Grundfläche:	0,50 m ²	plus 10 %
	Höhe:	1,80 m	plus 10 %

3.6 **Biotop / Planschbecken / Schwimmbecken**

a) Biotop:

Die Errichtung von Biotopen in Folienbauweise, mit Tonabdichtung oder der Einbau fertiger Kunststoffbecken ist gestattet.

Der Gartennutzer ist verpflichtet, vor der Errichtung einen Antrag beim Vereinsvorstand zu stellen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Gartennutzer.

max. Fläche:	10,00 m ²
max. Tiefe:	0,80 m
Grenzabstand:	1,00 m

b) Planschbecken:

siehe Rundschreiben **02/2009 vom 09.06.2009**

1) runde Becken:	max. Aussendurchmesser:	1,80 m
2) eckige Becken:	max. Seitenlänge:	1,60 m
	max. Grundfläche	2,56 m ²
	max. Wassertiefe für 1 u. 2:	0,40 m
	max. Wassermenge für 1 u. 2:	1.000 Liter

c) Schwimmbecken jeglicher Art und Ausführung dürfen **nicht** aufgestellt werden!

3.7 **Pergola / Rankgerüst**

In einem Kleingarten darf **1** Pergola/Rankgerüst errichtet werden.

Auch hier ist der Gartennutzer verpflichtet einen entsprechenden Antrag beim Vereinsvorstand zu stellen.

<u>erlaubte Maße:</u>	Länge:	10,00 m
	Höhe:	2,20 m – incl. Reiter/Querbalken
	Breite:	0,60 m – Reiter
	Grenzabstand:	1,00 m

3.8 Terrassen / Plätze / Wege

Pro Parzelle sind **40,00 m²** Pflaster- und Plattenflächen, zuzüglich Weg vom Gartentor zur Laube, zulässig.

Die gesamte Pflaster- und Plattenfläche darf je nach Vereinsregelung max. 25 % der Gartenfläche **nicht überschreiten** und muss bei Pächterwechsel auf das zulässige Maß **zurückgebaut werden**.

Bei Terrassen- und Wegflächen **darf weder der Untergrund betoniert noch die Oberfläche gefliest werden**.

3.9 Pavillons (Partyzelte) / Antennenanlagen / Sichtschutz- und Flechtwände

a) **Pavillons** sind zusätzliche überdachte Freisitze und als **Dauereinrichtung nicht zulässig**,

b) **Antennen** das Anbringen von Antennenanlagen – **gleich welcher Art** - ist **nicht gestattet**.

c) **Sichtschutz- u. Flechtwände**

Sichtschutzwände sind als Abgrenzung nach außen und innerhalb des Gartens zwischen den Parzellen im **Ausnahmefall** erlaubt.

Der Antrag zur Aufstellung der Flechtwand wird vom Kleingärtnerverein über den Stadtverband bei GELSENDIENSTE gestellt.

Es gelten folgende Kriterien:

- **Höhe der Elemente:** **1,60 m**
- **Gesamtlänge:** **4,00 m**
- **Grenzabstand:** **1,00 m**

Bei **Hecken (Liguster)** sind entsprechende Pflanzabstände zur Gartengrenze einzuhalten, ebenso ist die Wuchshöhe – maximal 1,20 m Höhe - zu beachten.

3.10 Kompost

Jeder Gartennutzer ist verpflichtet, in seinem Garten einen Kompostplatz anzulegen. Die anfallenden organischen Gartenabfälle sind dort zu kompostieren.

3.11 Wald- und Parkbäume / Koniferen-Hecken

a) **Wald- und Parkbäume** sind lt. Bundeskleingartengesetz und gültiger Vereinssatzung in Einzelgärten **nicht zulässig** und müssen – spätestens bei einem Nutzerwechsel – **entfernt werden**.

b) **Koniferen-Hecken** sind auf mindestens **1,20 m Höhe einzukürzen** und bei einem **Pächterwechsel zu entfernen**.

Gemäß Rundschreiben 01/2009 vom 02.03.2009:

3.12 Kleingärtnernische Nutzung

Die „kleingärtnerischer Nutzung“ ist lt. BkleingG vorgeschrieben. Diese Nutzung sieht insbesondere die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung vor.

3.13 Kleintierställe

Kleintierställe dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung und sind **nicht zulässig**.

Noch vorhandene Kleintierställe sind

- a) bei Aufgabe der Tierhaltung,
- b) bei Wechsel des Gartennutzers oder
- c) vor Errichtung eines Geräte- oder Gewächshauses

sofort zu entfernen.

3.14 Hochbeete:

Hochbeete sollten behindertengerecht erstellt werden.

Höhe: 0,80 m

Breite: 1,00 m – maximal

Material: Holz, PVC-Elemente, 1/2-stein gemauert.

3.15 Regenauffangbehälter:

Regenauffangbehälter sind erlaubt. Feste Verbindungen mit der Laube sind – **nicht gestattet**.